

07.06.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Für den Fall, daß Ziff. 63 der Drs. 200/1/88 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Zu Art. 1 § 38 Abs. 3 Satz 1

Nach dem Wort "gemeinsam" werden die Worte eingefügt:

"mit den Landeskrankenhausgesellschaften und den kassenärztlichen Vereinigungen und im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde"

Begründung:

Es ist mit dem Ziel der Selbstverwaltung und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der am Gesundheitswesen Beteiligten nicht zu vereinbaren, wenn ein Beteiligter (Krankenkassen) über gemeinsame Belange allein entscheidet. Die gleichberechtigte Mitwirkung der genannten Vereinigungen bei der Erstellung des Verzeichnisses stationärer Leistungen und Entgelte ist daher unumgänglich.

**Ausgeliefert am
8. JUNI 1988**

Das Verzeichnis soll das Einweisungsverhalten der Kassenärzte (vgl. § 81 Abs. 4 S. 4), die Inanspruchnahme der Krankenhäuser durch die Versicherten (vgl. § 38 Abs. 2) und damit die Auslastung der einzelnen Krankenhäuser beeinflussen. Das bedeutet einen massiven Eingriff in krankenhauserplanerische Belange. Das Einvernehmen mit der Krankenhausplanungsbehörde bei der Erstellung des Verzeichnisses ist daher unerlässlich.

Mit dem Antrag wird die Fassung des Referentenentwurfs vom 20.01.1988 wiederhergestellt.